Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 29

Artikel: Die Wahl des Generals

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIII. Jahrgang.

Bafel, 21. Juli.

XI. Jahrgang. 1866.

Nr. 29.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Breis bis Ende 1866 ift franto burch bie gange Schweig. Fr. 7. —. Die Bestellungen werben bireft an die Berlagsbuchschundlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben.

Berantwortlicher Rebattor: Oberst Wieland.

THE STATE OF THE S

Die Wahl des Generals

Die Ereigniffe, bie fich mit Bligesschnelle entwideln, haben in ber noch versammelten Bunbesversammlung ben Gebanken hervorgerufen, zur Wahl
eines Generals ber eibg. Armee schreiten zu muffen.

Es liegt nicht im Geist bieser Blätter zu untersuchen, ob die Wahl dringend ist ober nicht, nur erlauben wir uns zu betonen, daß die Schweiz möglicherweise in kurzer Zeit aus ihrer Neutralität heraustreten und für ihre Selbsterhaltung Partei nehmen muß. Erst dann im letten Augenblick einen General an die Spize der Armee zu stellen, wäre ein großer Fehler. Ein Oberbeschlshaber hat noch anderes zu thun als sein Werkzeug, die Armee, zu kommandiren, er muß biese auch organisiren, nach seinen Ideen zusammenfügen und zergliedern, er hat für alle Eventualitäten Dispositionen zu entwersen, kein Ereigniß darf ihn überraschen, er muß auf Alles vorbereitet sein.

Diefes Alles aber erheischt viel Arbeit, viel Zeit und baber follte man nicht allzu lange faumen.

Ueber bie Persönlichkeit zu biskutiren, steht uns am wenigsten an. Die Bundesversammlung mag eine Wahl treffen, welche es auch sei, wir kennen nur eine Pflicht und die ist, uns um den Mann dieser Wahl zu schaaren, ihm jede Unterstühung zu leisten und ihm die schwere Bürde des Kommandos so leicht als möglich zu machen.

Rur Buniche wollen wir aussprechen und bie sind, daß das Rommando nicht altersichwachen Schultern anvertraut werden möge, denn folche könnten leicht im wichtigsten Augenblide der Last erliegen. Bo es sich um das Bohl des Baterlandes handelt, muß jede persönliche Rucksicht zurucktreten.

Ferner mache man aus ber Bahl bes Generals feine politische Agitation, fie ift zu wichtig, um ba-

mit Parteispiel treiben zu burfen. Es hanbelt sich um bas Wohl und Weh von Tausenben, es hanbelt sich möglicherweise um bie Existenz unseres Baterslandes und ba soll mit bem tiefsten Ernst zu Werke gegangen werben.

Wir wiffen woht baß feiner unserer Oberften Kriegserfahrung hat, aber haben bie preußischen General, bie nun so glücklich, so brillant mandvrirt haben, welche gehabt? Rein! es waren Friedensegenerale, aber im Frieden hatten fie fich auf ben Krieg vorbereitet und fie haben bie auf Kriegsersfahrung pochenden öftreichischen Generale geschlagen. Dies sei auch ein Fingerzeig für uns.

Man macht oft in der Schweiz den monarchischen Staaten den Vorwurf, daß diese Richts lernen und Richts vergessen können, aber auch und scheint die Erfahrung nicht klüger gemacht zu haben. Als es sich um die Umgestaltung unserer Infanteriebewassenung handelte, wurde aus dieser rein militärischetechnischen Frage ein Gegenstand populärer Wühlezreien gemacht. Daß diese falsche Auffassung nicht zum Nupen und Frommen der Wehrkraft des Landes gedient hat, damit wird nun Jedermann einversstanden sein.

Run handelt es fich um einen noch viel wichtigern Bunkt, um bas Rommando ber Armee, und ba follen alle Rudfichten, alle Leibenschaften in ben Sintergrund treten und nur auf die militarische Tuchtigkeit bes zu Bahlenben gesehen werben.

Wir beneiben bas Loos eines Generals im wirflichen Kriegsfalle nicht, eine ungeheure Berantwortlichteit laftet auf feinen Schultern und feineswegs nachsichtige Richter werben, follte bas Kriegsglud ihm ungunftig fein, über ihn zu Gericht figen, baher begreifen wir biefes Zubrangen von gewiffen Seiten und Barteien nicht.

Die Bundesversammlung mag nun wählen wen fic will, eines steht fest, bag vom Augenblick der Gr=

nennung in der Armee jede Gifersuchtelei, jede Befrittelung aufsoren wird und Alle nur ein Bestreben kennen werben, bas, ihre Pflicht zu thun zum Frommen bes Baterlanbes.

Organisation freiwilliger Schütenkompagnien.

Folgenbes Rreisschreiben und Aufruf ergeht an alle Schügen und Schügenvereine ber Schweiz:

Un bie ichweiz. Feldwaffenvereine! Schugen!

Bon ber Ansicht ausgehend, daß eine militärische Organisation unserer Schützenvereine nicht im letten Momente ber Gefahr geschaffen und ins Leben gerusen werden kann, hat der von den vereinigten Feldwaffenvereinen in Aarau niedergesetzte Ausschuß einstimmig beigelegte Organisation angenommen und sich mit dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Gentralkomite des eidgenössischen Schützenverzeins in Verbindung gesetzt.

Wir haben zwei Arten Kompagnien vorgesehen. Die Felbkompagnien und Bontionskompagnien. Jestem Schützen steht es frei, je nach seiner Waffe ober seiner Neigung sich für die eine ober andere einzuschreiben. Gine britte Kontrolle ist bestimmt für diejenigen, welche Waffen zur Verfügung stellen können. Auch Diese ersuchen wir zu bereitwilliger Mithulfe. Die Vorftande der Gesellschaften sind ersucht, ihre Mitglieder zu versammeln und auf ihre thätige Mitwirkung hinzuwirken.

Schweizerische Junglinge, die Ihr noch nicht in unsere Armee eingetheilt seid! Alte Garbe, die Ihr bereits Euern Dienst vollendet habt! Schweizerische Schüpen! Wir wissen bei der gegenwärtigen Lage in Europa noch nicht, was die nächste Zeit auch umserm Baterlande bringen kann.

Don Schüßen ber Feldwaffenvereine liegt beshalb vor Allem die Bflicht ob, fich zur gehörigen Zeit in Bereitschaft zu halten. Beweisen wir, daß die Waffe und nicht nur zum Spiele an unsern Festen bient. Bewähren wir die feurigen Worte der Baterlands= liebe und Opferwilligkeit, die an unsern Festen uns so oft begeisterten, auch durch die That.

Unterlaffen wir im gegenwärtigen Momente nichts, was bazu bienen kann, bie Wehrkraft unseres theu= ren Baterlandes zu heben.

Deshalb, Schüten ber Feldwaffenvereine, legen wir Ihnen bas Organisationsprojekt vor, in ber feften Ueberzeugung, baß im Momente ber Gefahr Ihr alle mit Freuden zu ber Euch vertrauten Baffe greifen und Guch bereitwillig ben Behörben unseres lieben Baterlandes zur Berfügung stellen werbet.

Mit Schütengruß!

Solothurn, ben 8. Juli 1866.

Ramens bes Ausschuffes ber Felbwaffenvereine, Der Prafibent:

Bilh. Bigier, Regierungerath. Der Aftuar:

S. Seifert.

Diesem Schreiben find Ginschreibkontrollen beige= legt fur Felb= und Bonitionekompagnien und fur solche die Waffen zu liefern Willene find.

Bir begrugen freudig biefen Bedanten und mun= fchen ihm ben beften Erfolg.

Organifation.

Art. 1.

Die ichweizerischen Feldwaffenvereine ftellen fich bie Aufgabe, fur die Bertheibigung bes Baterlandes "freiwillige Schutzenkompagnien" zu bilben.

Mrt. 2.

Sie forgen zu biefem 3mede:

a. für die Organisation ber Rompagnten;

b. für bie Bewaffnung und Ausruftung.

Art. 3.

Der Eintritt in die "freiwilligen Schützenkompagnien" erfolgt burch Namensunterschrift des Eintretenden; diese Unterschrift verpflichtet die Betreffenden:
sich dem schweizerischen Armeekommando zur Berfügung zu stellen und sich den Kriegsgesetzen der Gidgenossenschaft zu unterziehen.

Mrt. 4

Aufgenommen werben alle Schweizerburger, welche bie nothigen Gigenschaften für ben Dienst besiten, bem sie sich unterziehen und insofern sie nicht schon in ber Armee (Auszug, Reserve ober Landwehr) ein= getheilt find.

Art. 5.

Wer fich zur Aufnahme melbet, hat gleichzeitig zu erklären, ob er fur ben Felbbienst ober aber fur ben Dienst in Befatungen und Positionen verwendet werden wolle. Diese Erklärung ift in die Aufenahmsliften einzutragen.

Art. 6.

Jeber Feldwaffenverein eröffnet eine Aufnahmeliste und schieft von 14 zu 14 Tagen eine Abschrift berefelben bem Kantonalvorstand zu handen bes Censtralausschusses ein. Wo ein Kantonalvorstand nicht besteht, geht die Einsendung an die Kantonal-Milistärbehörde zu handen des Centralausschusses.

Mrt. 7.

Die Organisation ber Kompagnien erfolgt auf bie Anordnung bes Centralausschusses. Sie wird entweber burch ben Kantonalvorstand ober burch biejenigen Organe vollzogen, welche ber Centralausschuß hiefür bezeichnen wird.

Art. 8.

Für bie Organisation ber Kompagnien gelten fol= genbe Grundfage:

- a. Die Kompagnien zerfallen in zwei Gattungen: in folde, welche für ben Dienst ber Felbarmee (Felbkompagnien) und in folde, welche für ben Dienst in Besatzungen und Bositionen bestimmt find (Bositionskompagnien).
- b. Die Felbkompagnien find ausschließlich mit Baffen zu versehen, die Felbstecher, Felb= absehen und bas gesehliche Raliber befigen.